

Universität Leipzig

Vergütungsordnung für Aufwand und Honorar der Student_innenschaft der Universität Leipzig

Vom 11. Juni 2013

Aufgrund von § 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) und § 19 der Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig vom 11. Juni 2013, beschließt der Student_innenRat der Universität Leipzig die folgende Ordnung:

§ 1 Grundlagen

- (1) Diese Ordnung ist eine Ergänzungsordnung zur Finanzordnung der Student_innenschaft der Universität Leipzig. Alle dort genannten rechtlichen Bestimmungen gelten auch für diese Ordnung.
- (2) Grundlage für die Gewährung von Entgelten und Honoraren ist der nach der Finanzordnung der Student_innenschaft aufgestellte Haushaltsplan.
- (3) Die Gewährung von Entgelten und Honoraren hat sich an den zur Verfügung stehenden Mitteln der Student_innenschaft zu orientieren.

§ 2 Geschäftsführer_innen, Referent_innen und Wahlleiter_in

- (1) Geschäftsführer_innen und Referent_innen des Student_innenRates sowie der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Student_innenschaft kann ein Entgelt gewährt werden.

- (2) Die maximale Höhe des Entgelts für die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten entspricht zwei Dritteln des Höchstsatzes der Förderung von Auszubildenden laut BAföG.
- (3) Die maximale Höhe des Entgelts für Geschäftsführer_innen und alle anderen Referent_innen sowie den oder die Wahlleiter_in entspricht dem halben Höchstsatz der Förderung von Auszubildenden laut BAföG.

§ 3

Mitarbeiter_innen in Referaten

- (1) Referent_innen haben die Möglichkeit, für Ihre Arbeit Mitarbeiter_innen einzustellen.
- (2) Mitarbeiter_innen in Referaten kann ein Honorar gewährt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Referent_innen und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten.
- (3) Die maximale Höhe der Honorare für Mitarbeiter_innen beträgt in der Regel € 80 pro Monat. Die Höhe des Honorars wird mit Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten festgelegt.
- (4) Für sich aus der Gewährung von Honoraren eventuell ergebende steuerliche Belange sind die Mitarbeiter_innen selbst verantwortlich.

§ 4

Projektbezogene Mitarbeiter_innen

- (1) Sollte es sich aus der Arbeit eines Referates ergeben, so darf für referatsarbeitsbezogene Projekte Mitarbeiter_innen ein Honorar auf Stundenbasis bezahlt werden.
- (2) Die maximale Höhe des Honorars beträgt € 7,50 pro Stunde.
- (3) Die Einstellung solcher Mitarbeiter_innen bedarf der Zustimmung der jeweiligen Referent_innen und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten.
- (4) Für sich aus der Gewährung von Honoraren eventuell ergebende steuerliche Belange sind die Mitarbeiter_innen selbst verantwortlich.

§ 5

Beauftragte des Student_innenRates

- (1) Beauftragten des Student_innenRates kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ein Entgelt gewährt werden.
- (2) Die Höhe des Entgeltes soll sich nach dem Aufwand richten. Die Höhe des Entgeltes beträgt in der Regel nicht mehr als € 225 pro Monat.

§ 6

Inkrafttreten und Änderung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Mit diesem Tage tritt die Vergütungsordnung für Aufwand und Honorar des StudentInnenRates der Universität Leipzig vom 24. Juli 2012 außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Student_innenRates.

Leipzig, den 11. Juni 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin